

---

## **Merkblatt zur Erteilung von Überfahrtsgenehmigungen Stand 15.04.2015**

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. SH S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBl. S. 140) bedürfen neue Grundstückszufahrten der Genehmigung des Straßenbaulastträgers.

Für diese Aufgabe der Hansestadt Lübeck ist der Bereich Stadtgrün und Verkehr zuständig. Die Anträge auf Erteilung von Überfahrtsgenehmigungen sind formlos zu stellen. Dem Antrag sind ein Katasterplan und ein Lageplan im Maßstab 1:500, 1:250 oder 1:100 und ggf. ein Geländeschnitt, in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Der Lageplan muss folgende Eintragungen ausweisen:

1. **Lage und Breite der baulich vorhandenen und der neu geplanten Überfahrten,**
2. **Straßentopographie** mit Aufteilung der Fläche des Straßenraumes zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand (Gehweg, Radweg, Bankett-, Baum- oder Parkstreifen),
3. **vorhandene Einbauten** im Bereich der Überfahrt (Schächte, Schieber, Beschilderung, Beleuchtungsanlagen etc.),
4. **vorhandene Bäume** bis zu 2,50 m seitlichem Abstand von der Überfahrt mit Angabe des Stammdurchmessers der Bäume in 1 m Höhe.

Für viele Straßen liegen **topographische Daten** vor. Diese können erfragt und gegen Gebühr erworben werden. Als Grafik im pdf-Format für 25,00 Euro.

Für eine zügige Antragsbearbeitung ist es sehr hilfreich, wenn dem Antrag einige **Fotos** von der örtlichen Situation im Bereich der beantragten Überfahrt beigelegt werden.

Es wird daraufhingewiesen, dass pro Grundstück nur eine Überfahrt genehmigungsfähig ist. Weitere Überfahrten sind in Ausnahmefällen nur bei entsprechender Begründung genehmigungsfähig.

Nach der Verwaltungsgebührenordnung der Hansestadt Lübeck sind Überfahrtsgenehmigungen seit 15.12.2004 gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt je nach Aufwand zwischen 100,00 und 700,00 Euro.

Bei **Stellplätzen im Vorgarten** - zwischen Haus und Straße – sind vor Antragstellung die **Bauberatungen** des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung wahrzunehmen, mit der Klärung ob das Vorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist und ob es stadtplanungsrechtlich zulässig ist.

Falls der anzufahrenden Stellplatz, Carport oder Garage **bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig** ist, ist ein **Antrag auf Überfahrtsgenehmigung** in 2-facher Ausfertigung zusammen mit dem **Bauantrag** an den **Bereich Stadtplanung und Bauordnung** der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 22, 23539 Lübeck zu stellen.

Im Falle einer **vorliegenden Baugenehmigung** für den anzufahrenden Stellplatz, Carport oder Garage oder einer Aussage des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung in der Bauberatung, dass das **Bauvorhaben genehmigungsfrei** ist, ist der Antrag direkt beim Bereich Stadtgrün und Verkehr, 5.660.2-1 Verfahrensangelegenheiten, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck zu stellen. Eine Kopie der Baugenehmigung oder der Aussage des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung ist dem Antrag beizufügen.

Anträge für Überfahrtsgenehmigungen als **Baustellenzufahrt**, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgehoben werden, sind an den Bereich Stadtgrün und Verkehr, 5.660.5-3 Verkehrsflächenbewirtschaftung, Großer Bauhof 14, 23539 Lübeck, zu richten.

(Straßenbezirk Ost Tel. 122 - 66 32 / Straßenbezirk West Tel. 122 - 66 34)